

Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2016

5303

Verwaltungsrechtspflegegesetz

(Änderung vom; Zuständigkeit der Ombudsperson für die BVK)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2016,
beschliesst:

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 89. Abs. 1 unverändert.

² Als Behörden gelten

- a. alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke, einschliesslich der unselbstständigen und der selbstständigen kantonalen Anstalten und Körperschaften, ausgenommen die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- lit. b unverändert.

Aufgabenbereich
a. Grundsatz

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

Gemäss § 89 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) prüft die Ombudsperson, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Als Behörden gelten nach der Aufzählung von § 89 Abs. 2 VRG «alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke, einschliesslich der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal sowie der unselbstständigen und der selbstständigen kantonalen Anstalten und Körperschaften, ausgenommen die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich» (lit. a) sowie «alle Behörden und Ämter einer Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht» (lit. b). Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal ist gemäss § 6 a des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG; LS 177.10) die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, soweit der Regierungsrat nicht für bestimmte Personalkategorien etwas anderes vorsieht.

Die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (im Folgenden: BVK) ist eine privatrechtliche Stiftung, die auf den 1. Januar 2014 die Aktiven und Passiven der früheren Versicherungskasse für das Staatspersonal, einer unselbstständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts, übernahm.

Die Bestimmung von § 89 Abs. 2 lit. a VRG, die eine Zuständigkeit der Ombudsperson für die «Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal» vorsieht, verstösst seither gegen übergeordnetes Recht. Art. 81 Abs. 2 Satz 1 KV beschränkt nämlich die Zuständigkeit der Ombudsstelle auf die Vermittlung zwischen Privatpersonen und «der kantonalen Verwaltung, kantonalen Behörden oder Privaten, die kantonale Aufgaben wahrnehmen». Die BVK gehört in ihrer heutigen Form jedoch weder zur kantonalen Verwaltung, noch ist sie eine kantonale Behörde. Sie ist als privatrechtliche Stiftung zwar eine «Private», nimmt aber keine kantonale Aufgaben wahr. Vielmehr vollzieht sie Bundessozialversicherungsrecht und damit öffentliches Recht des Bundes. Der Kanton Zürich steht zur BVK in einem Verhältnis wie andere Arbeitgeber zu ihrer Vorsorgeeinrichtung auch. § 89 Abs. 2 lit. a VRG ist deshalb an diese neue Sachlage anzupassen, indem die Worte «der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal sowie» gestrichen werden.

Die Interessen der Versicherten werden durch den Entfall der Zuständigkeit der Ombudsperson nicht beeinträchtigt. Die BVK verfügt nämlich über ein kostenloses kasseninternes Einspracheverfahren. Auf diesem Weg kann jede betroffene Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines vorsorgerechtlichen Entscheides hat, dessen Überprüfung verlangen (vgl. Art. 96 Vorsorgereglement vom 18. November 2013). Das Klageverfahren vor

dem kantonalen Sozialversicherungsgericht ist in der Regel ebenfalls kostenlos (vgl. Art. 73 Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]).

Die in § 89 Abs. 2 lit. a vorgesehene Zuständigkeit der Ombudsperson für die «Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal» ist somit nicht nur rechtlich hinfällig, sondern auch sachlich nicht mehr geboten. Sie kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Der Ombudsmann und der Vorsitzende der Geschäftsleitung der BVK haben demgemäss in einem gemeinsamen Schreiben vom 3. Juni 2016 den Vorsteher der Finanzdirektion gebeten, die entsprechenden gesetzgeberischen Schritte in die Wege zu leiten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi